

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Querbeet Stettner GbR

Angela, Jacqueline u. Stephan Stettner

Segway- Touren-Events

57078 Siegen/ Fuchsienweg 6

Im Nachfolgenden: Querbeet

1) Allgemeines

- Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von Querbeet erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen.

Entgegenstehende Bedingungen werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir uns auf Schreiben des Vertragspartners beziehen,

in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird.

Die Querbeet AGB gelten bei allen Verträgen mit Unternehmern, Juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich- rechtlichen Sondervermögen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals vereinbart werden.

- Die AGB gelten spätestens mit der Annahme der Produkte und/oder Leistungen von Querbeet als akzeptiert.
- Kunden im Sinne dieser AGB sind: Tourgäste, Parcours-Teilnehmer, Käufer oder Mieter.
- Für Käufer gilt zusätzlich Teil 2 AGB;

2) Angebot Vertragsabschluss und Unterlagen

- Zu Erstellung von Angeboten und zum Abschluss von Verträgen ist nur der Inhaber und Geschäftsführer berechtigt.

Eine Bestellung wird erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung wirksam und verbindlich.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- Unsere Angebote sind bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses freibleibend.

Der Kunde ist an seine Vertragsangebote 14 Tage gebunden.

3) Stornierung durch den Kunden und sonstige Hinweise auf Haftung

- Im Falle der Stornierung einer Tour-oder Parcours-Buchung werden folgende Stornierungskosten in Rechnung gestellt:

- Mehr als 7 Tage vor Tourstart : Kostenfrei
- 3-7 Tage vor Tourstart : 20 % des Tourpreises
- 1-2 Tage vor Tourstart : 50 % des Tourpreises
- Weniger als 24 Stunden vor Tourstart : 100 % des Tourpreises

- Die Nutzung der Querbeetprodukte und die Teilnahme an Eventveranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Kunden.

Der Kunde kann Querbeet nicht für eigene Fehler (Fahrfehler) oder das Verhalten Dritter in Anspruch nehmen.

Wir haften folglich ausschließlich in unserem Verantwortungsbereich nach den hier aufgeführten Maßgaben:

- Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden soll weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder Vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- Querbeet Tours und Events Stettner GbR und deren Mitarbeiter übernehmen keine Haftung für Schäden, die insbesondere durch die Nutzung der Segways oder durch einen Tourteilnehmer entstehen, es sei denn, die Schäden sind durch Querbeet Tours oder deren Mitarbeiter grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden.
- Ebenso uneingeschränkt haftet Querbeet bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unserer Haftung auslöst.

Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen

(insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 ff BGB bleibt unberührt.

- Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung von Querbeet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Grundlage unserer Sicherheitsregeln und Haftungsausschlusserklärung, ausgeschlossen.

- Gleiche gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

4) Sicherheitsregeln /Teilnahmebedingungen

- Für die Teilnahme an einer Segwaytour oder Schnupperstunde müssen Sie 15 Jahre alt sein und mindestens über einen Führerschein der Mofaklasse verfügen.
- Der Teilnehmer versichert, dass er sich körperlich und mental in der Lage sieht an einer Segwayveranstaltung teilzunehmen. Mithin gelten folgende Bedingungen:
 - **Größe mindestens 135cm Höchstens 210cm**
 - **Gewicht mindestens 40Kg Höchstens 116Kg**
 - Sie leiden nicht an Gehbehinderung, Gleichgewichtsstörung, Herz-Kreislaufkrankungen, Thrombosen, Epilepsie oder anderen Handycaps
 - Schwangeren Frauen ist die Teilnahme **nicht** gestattet
 - Die Nutzung der Elektrofahrzeuge unter Alkoholeinfluss, Medikamenten, Drogen oder anderen Substanzen ist verboten.
- Den Anweisungen des Veranstalters und/oder des Tourguides ist stets Folge zu leisten.
Ein Missachten der Anweisungen kann zu Beendigung der Fahrt führen. In diesem Fall erfolgt keine Rückvergütung der Teilnahme- oder Mietgebühren.
- Fahrverhalten/ Gefahrenpunkte
 - Im Tourbetrieb findet die Straßenverkehrsordnung Anwendung.
 - Der Mindestabstand zum Vordermann/- frau beträgt 4-5m.
Auch zu seitlichen Hindernissen oder Tourteilnehmern ist ein Abstand von mindestens 1m einzuhalten.
 - Sie dürfen innerhalb der geschlossen Ortschaft, auf Radwegen und Straßen fahren.
Das Fahren auf Bundesstraßen ist verboten.
 - Während der Fahrt ist es nicht erlaubt Fotos zu machen oder zu filmen.
 - Beide Hände bleiben am Lenker. Es ist untersagt freihändig zu fahren.
Beide Füße verbleiben auf der Segwayplattform.
 - Sie fahren immer mit angepasster Geschwindigkeit und vermeiden zu schnelles Fahren, Rückwärtsfahren und abruptes Bremsen.
 - Besondere Vorsicht gilt bei Gehwegkanten und anderen Hindernissen.
Bitte versuchen Sie nicht diese zu überfahren; es kann zum Sturz führen.
Im Zweifel immer absteigen und den Segway über das Hindernis ziehen.

- Bitte fahren Sie nicht in Schlaglöcher oder Pfützen.
- Während der Fahrt ist es nicht gestattet abzusteigen. Sollte jedoch eine Funktionsleuchte rot leuchten oder ein Rütteln der Segwayplattform bemerkt werden bitte sofort bremsen und absteigen. Es kann zu einer Sicherheitsabschaltung kommen.
Pro Fahrzeug nur ein Fahrer. Es ist verboten weitere Personen wie zum Beispiel Kinder mitzunehmen.
 - Während der Einweisung und der Tour empfehlen wir Ihnen **unbedingt** das Tragen eines Helmes. Gerne können Sie einen kostenlosen Leih-Helm von Querbett nutzen.
Optional stellen wir ebenfalls einen Rückenprotektor kostenlos zur Verfügung.

5) **Haftungsausschlusserklärung**

Die Benutzung der Segways, sowie die Teilnahmen an Touren und Events geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

Die Teilnahme an der Einweisung oder Fahrt ist nur dann gestattet, wenn Sie diese

Haftungsausschlusserklärung zur Kenntnis genommen, akzeptiert und unterschrieben haben.

Querbett Tours und Events Stettner GbR und deren Mitarbeiter übernehmen keine Haftung für Schäden, die insbesondere durch die Nutzung der Segways oder durch einen Tourteilnehmer entstehen, es sei denn, die Schäden sind durch Querbett Tours oder deren Mitarbeiter grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden.

Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten sofern und soweit diese durch Querbett Tours oder Mitarbeiter verschuldet sind.

Sie tragen die zivil- oder strafrechtliche Verantwortung für das durch Sie gesteuerte Elektrofahrzeug (Segway) und die hierdurch verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Für minderjährige Teilnehmer haften analog die Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Der Segway ist Haftpflicht- und Vollkasko versichert.

Pro selbstverschuldetem Schaden trägt der Teilnehmer/ Mieter eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10%, mindestens jedoch 250,00 € pro Segway. Die Haftung für Dritte ist ausgeschlossen.

6) **Schlechtwetter Regel**

Die Tour findet bei jedem Wetter statt, wenn Sie nicht durch Querbett abgesagt wird.

Bei extremen oder gefährlichen Wetterbedingungen (wie z.B. Sturm, Starkregen oder Gewitter) kann dies der Fall sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Tour steht nicht.

Lösungsmöglichkeiten für einen solchen Fall:

- Querbeet erstattet den bereits bezahlten Tourpreis
- Es kann ein entsprechender Ausweichtermin gefunden werden
- Es kann Indoor- oder Überdacht eine Schlechtwetter-Tour gefahren werden.

7) **Zahlungsbedingungen**

- Sofern sich aus Kostenvoranschlag, Auftragsbestätigung und/oder Rechnung nichts anderes ergibt ist der Rechnungsbetrag, ohne Abzug, im Voraus zur Zahlung fällig.
- Die Bezahlung der Leistung erfolgt im Voraus bis spätestens vor Tour antritt. Die Zahlung kann in bar oder per Vorabüberweisung vorgenommen werden. Die Preise enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer (ausgewiesen).
- Querbeet akzeptiert keine Zahlungen per EC-Karte, Kreditkarte oder Scheck.
- Bei Zahlungsverzug ist Querbeet berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu berechnen.
- Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten.

8) **Erfüllungsort/ Gerichtsstand; Anwendbares Recht; Vertragssprache und Beweislastverteilung**

- Erfüllungsort ist die Betriebsstätte von Querbeet Stettner GbR.
- Gerichtsstand ist Siegen, sofern der Kunde auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
Wir sind berechtigt, den Kunden auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
- Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN- Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des EGBGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Vertragssprache ist Deutsch.
- Durch keine der in den gesamten Bedingungen vereinbarten Klauseln soll die gesetzliche oder richterrechtliche Beweislastverteilung geändert werden.

9) **Geheimhaltung**

- Querbeet und der Kunde verpflichten sich, bekannt gewordene Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen nicht an Dritte zu offenbaren und Ihre Mitarbeiter zu instruieren.

10) Datenspeicherung

- Querbeet ist berechtigt Daten über den Kunden, die sie auf Grund der Geschäftsbeziehung erhalten haben, zu speichern und für geschäftliche Zwecke im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.
- Des Weiteren ist Querbeet berechtigt nach erfolgreichem Abschluss eines Vertrages den oder die Vertragspartner bei denen es sich um Gewerbliche Kunden handelt als Referenzkunden
Zu Werbe- und Informationszwecken gegenüber Dritten zu benennen.
Querbeet ist in diesem Zusammenhang insbesondere befugt etwaige Logos des Vertragspartners in allen werbetauglichen Medien zu verwenden.
Der Vertragspartner räumt Querbeet zu diesen Zwecken insoweit ein kostenloses Nutzungsrecht an den entsprechenden gewerblichen Schutzrechten ein.

11) Salvatorische Klausel/ Schriftformklausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zu zustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.
- Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Bedingungen sind nur in Schriftform gültig.
Dies gilt auch für das Schriftform- Erfordernis.

Teil 2. Besondere Bedingungen für den Verkauf an Kunden

1. Leistungsinhalt

- Querbeet liefert die im Vertrag bezeichneten Geräte, Artikel oder Waren zu den dort und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bedingungen.
- Den Kaufgegenstand betreffende Angaben, Abbildungen und Zeichnungen in Prospekten, Werbeschriften oder in sonstigen Verkaufsunterlagen sind nur annähernd zutreffend und daher nicht verbindlich. Sie gelten nur dann als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, wenn sie als solche von Querbeet ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit sie den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit der Kaufsache nicht berühren.

2. Liefermodalitäten und Lieferhindernisse

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Abklärung aller technischen Fragen.

- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel, ob sie bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten – etwa höhere Gewalt (z.B. Krieg, Feuer und Naturkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, behördliche Einwirkungen insbesondere auch die nicht rechtzeitige Erteilung eventuell erforderlicher Ausfuhr- oder anderer Genehmigungen deutscher und/oder österreichischer und/oder US amerikanischer Behörden usw. – sind wir berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen uns im Falle von Streik oder Aussperrungen bei uns oder unseren Vorlieferanten zu. Wir werden dem Kunden solche Umstände unverzüglich mitteilen und von ihm bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten.
- Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Verzögerungen werden wir dem Kunden mitteilen. Sofern wir von unseren Zulieferern nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden und wir dies nicht zu vertreten haben, verschiebt sich die Leistungszeit um einen entsprechenden Zeitraum. Wahlweise können wir in diesem Fall hinsichtlich der nicht gelieferten Sachen auch den Rücktritt vom Vertrag erklären. Sofern wettbewerbsrechtlich zulässig, werden wir dem Kunden unsere Ansprüche gegen den Zulieferer wegen der nicht vertragsgemäßen Lieferung abtreten. Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden uns gegenüber sind ausgeschlossen.
- Im Falle des Lieferverzuges kann der Kunde nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu. Ansprüche auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind unbeschadet der Punkte 2.6 und den Haftungsausschlusserklärungen aus Teil I., die keine Umkehr der Beweislast bezwecken, ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz.
- Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; gleiches gilt, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.
- Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet.

3. Gefahrenübergang, Abnahme der Produkten und Teillieferungen

- Die Gefahr geht bei einer Holschuld mit Aussonderung der Produkte und vereinbarungsgemäßer Bereitstellung auf den Kunden über. Gleiches gilt bei Schickschulden ab der Übergabe an die Transportperson. Bei Bringschulden geht die Gefahr mit Verlassen des Werkgeländes über. Gleiches gilt im Falle des Gläubigerverzuges.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte aus Punkt 3 Teil I und Punkt 6 Teil II entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Kunden zumutbar sind.

- Auf Wunsch versichert Querbeet die Produkte auf Kosten des Kunden gegen Transportschäden. Die Transportversicherung erlischt in jedem Fall bei Eintreffen der Produkte im Werk des Kunden oder bei der von ihm benannten Anlieferungsstelle.
- Versandfertig gemachte Produkte müssen umgehend abgerufen werden. Andernfalls ist Querbeet berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu betrachten. Wird die Auslieferung eines versandbereiten Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat hinausgeschoben ist Querbeet berechtigt, dem Kunden Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages des betreffenden Liefergegenstandes, höchstens jedoch insgesamt 10 %, für jeden angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass keine oder wesentliche geringere Lagerkosten entstanden sind.

4. Preise und Lieferungsbedingungen

- Die im Kaufvertrag /Auftrag /Rechnung /Angebot oder Lieferschein angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, die dem Kunden in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk.
- Der Kaufpreis zuzüglich Mehrwertsteuer ist ohne Abzug vorab zu entrichten. Maßgeblich ist, wann die Gutschrift auf unserem Konto erfolgt.
- Treten bei einem Liefertag, welcher vier Monate nach Vertragsschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein (z.B. Preiserhöhungen für Grundstoffe, Lohnerhöhungen), behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung nach Information des Kunden vor.
- Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme von Schecks erfolgt stets erfüllungshalber. Tilgung durch Scheckzahlung tritt erst dann ein, wenn der entsprechende Betrag bei unserer Bank unwiderruflich gutgeschrieben worden ist.
- Werden Querbeet nach Vertragsschluss Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt, wie z.B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Verzug bei früheren Lieferungen, hat Querbeet das Recht, alle offen stehenden Zahlungsansprüche gegen diesen Kunden sofort fällig zu stellen oder die Stellung von Sicherheiten zu verlangen. Kommt der Kunde unserem Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall steht dem Kunden ein Schadenersatzanspruch nicht zu.
- Bei der Auftragsvergabe von mehr als 5000,00€ oder mehr als 1 System kann von Querbeet eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50 % erhoben werden.

5. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Bezahlung der Produkte bleiben diese unser Eigentum. Wir behalten uns bei Geschäften mit Unternehmern das Eigentum an sämtlichen gelieferten Produkten vor, bis der Kunde alle gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch Ersatz- oder Austauschteile wie z.B. Motoren, Akkus, Steuergeräte etc., selbst dann, wenn sie eingebaut werden, da sie dadurch nicht wesentliche Bestandteile i.S.v. § 93 BGB werden.

- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung die Produkte zurückzunehmen. In der bloßen Rücknahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen und der Rücktritt ausdrücklich erklärt ist. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insb. Transportkosten) gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind ferner berechtigt, dem Kunden jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu untersagen und die Einzugsermächtigung (§ 7 V) zu widerrufen. Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Produkte kann der Kunde erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte pfleglich zu behandeln (inkl. erforderlicher Inspektions- und Wartungsarbeiten).
- Der Kunde darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Uns trotz eines Obsiegens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleibende Kosten dieser Klage hat der Kunde zu tragen.
- Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) sowie alle Nebenrechte ab. Steht das gelieferte Produkt aufgrund des Eigentumsvorbehalts in unserem Miteigentum, so erfolgt die Abtretung der Forderungen im Verhältnis der Miteigentumsanteile. Wird das gelieferte Produkt zusammen mit Produkten Dritter veräußert, welche nicht im Eigentum des Kunden stehen, werden die entstehenden Forderungen in dem Verhältnis an uns abgetreten, das dem Faktura-Endbetrag unserer Produkte zum Faktura-Endbetrag der Dritt-Produkt entspricht. Bei Aufnahme der abgetretenen Forderung in eine laufende Rechnung tritt der Abnehmer bereits jetzt einen entsprechenden Teil des Saldos (einschließlich des Schlusssaldos) aus dem Kontokorrent an uns ab; werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie an uns abgetreten zu behandeln. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung befugt, wobei unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat der Kunde uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Kaufsache vertragswidrig weiterverkauft, verarbeitet oder vermischt.

- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung unserer Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Produkten, die nicht uns gehören, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Produkten dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde in diesem Falle die Produkte sorgfältig für uns verwahrt. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört; der Kunde verwahrt das entstandene (Mit-) Eigentum für uns. Für so entstehende Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten.
- Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Schätzwert unserer Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 50 % übersteigt; welche Sicherheiten frei wurden, obliegt dabei unserer Entscheidung.
- Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

6. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Für Mängel der Lieferung haften wir wie folgt, sofern der Kunde Kaufmann ist aber nur im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB (die Mängelrüge hat dabei unter Angabe der Serien- sowie Rechnungsnummer schriftlich zu erfolgen):

- Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt; bei Geschäften mit Verbrauchern steht diesen das Wahlrecht zu. Voraussetzung dafür ist bei Geschäften mit anderen Unternehmern, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
- Sollte die in Absatz 1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt. Weitere Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrunde sind entsprechend Punkt 3 Teil 1 ausgeschlossen oder beschränkt.
- Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte

Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter. Dies gilt insbesondere für die Akkus (Batterien), da diese an Leistung verlieren, falls sie nicht entsprechend der Bedienungsanleitung voll entladen und wieder neu geladen werden; dadurch kann es zu irreparablen Schäden an den Akkus kommen. Die Gewährleistung ist weiterhin ausgeschlossen für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die Inbetriebnahme Voraussetzungen nicht beachtet bzw. während des Einsatzes nicht aufrechterhält, dass Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden oder dass der Kunde an den Liefergegenständen Änderungen vornimmt oder Teile auswechselt, die nicht den Spezifikationen entsprechen.

- Ansprüche wegen Mängeln verjähren bei Geschäften mit Unternehmern in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache, sofern uns kein Vorsatz, keine grobe Fahrlässigkeit und keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fallen. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, tritt Verjährung erst nach 5 Jahren ein. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Kunde kann im Falle des Satzes 3 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

7. Entsorgungsverpflichtung für den Kunden entsprechend Elektroggesetz (ElektroG)

- Für den Fall, dass es sich bei den gelieferten Waren um Elektro- oder Elektronikgeräte im Sinne §§2, 3 ElektroG handelt, so übernimmt der Kunde – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – die Verpflichtung, diese Waren nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgen zu lassen. Querbeet wird vom Kunden von etwaigen Verpflichtungen nach §10 Abs. 2 ElektroG freigestellt. Das gilt auch für in diesem Zusammenhang stehender Ansprüche Dritter.
- Veräußert der Kunde die Waren an gewerblich tätige Dritte, so hat er vertraglich sicherzustellen, dass gewerblich tätige Dritte die gelieferte Ware, soweit es sich um Elektro- oder Elektronikgeräte im Sinne §§2, 3 ElektroG handelt, nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entsorgen lässt. Im Falle der erneuten Weitergabe muss dem Empfänger eine Weiterverpflichtung im obigen Sinne auferlegt werden. Wird dies nicht vertraglich vereinbart, so hat er die gelieferte Ware nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Das Recht auf Übernahme und Freistellung von Querbeet durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von 24 Monaten nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der Ware. Die genannte Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Information über die Beendigung der Nutzung der Ware an Querbeet durch den Kunden.

3. Besondere Bedingungen für Gutscheine

- Geschenk und Wert Gutscheine sind von der Rückgabe ausgeschlossen, ein nachträglicher Umtausch von bereits erstellten Geschenk und Wert Gutscheinen in andere Gutscheinwerte ist nicht möglich, eine Barauszahlung von Geschenk und Wert Gutscheinen und/oder von Geschenk und Wert Gutschein Restguthaben ist ausgeschlossen.
- Jeder Geschenk und Wertgutschein enthält einen entsprechenden Identifizierungscode.
- Der Gutschein darf weder verändert noch kopiert werden.
- Querbeet Gutscheine für Segwaytouren oder Parcoure sind frei übertragbar.
- Der Käufer und/oder Nutzer des Gutscheins muss jede geeignete Maßnahme ergreifen, um einen Betrug bei dessen Einlösung zu verhindern. Im Betrugsfalle behält sich Querbeet vor Geschenk oder Wertgutscheine nicht einzulösen.
- Eine Verlust oder nichtgebrauch Haftung der Gutschiene ist ausgeschlossen. Es besteht keine Ersatzverpflichtung.